

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Antragsfrist für die Überbrückungshilfe III endet am 31.10.2021 – Letztmalige Wechselmöglichkeit des Beihilferegimes

Die Bundesagentur für Arbeit hat uns am 19. Oktober 2021 wie folgt informiert:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Antragsfrist für Erst- und Änderungsanträge für die Überbrückungshilfe III – nach derzeitigem Stand – am 31. Oktober 2021 enden wird und eine nachträgliche Änderung des Beihilferegimes im Rahmen der Schlussabrechnung dem Vernehmen nach nicht möglich sein soll.

In den Beihilfe-FAQs wird unter III. 5a ausgeführt, dass für einen Wechsel des Beihilferegimes bei der Überbrückungshilfe III und III Plus ein entsprechender Änderungsantrag gestellt werden kann. Nach unseren Informationen weist das BMWi respektive die Bewilligungsstelle nun in einer Erinnerungsmail vom 15. Oktober 2021 im „Kleingedruckten“ darauf hin, dass ein Wechsel im Rahmen der Schlussabrechnung nicht mehr möglich sei. Aus den FAQs ist dies nicht ohne Weiteres ersichtlich.

Wir setzen uns zwar für eine uneingeschränkte Wechselmöglichkeit zwischen den Beihilferegimen programmübergreifend im Rahmen der Schlussabrechnung ein und haben dies auch von Beginn an immer wieder gegenüber dem BMWi vorgetragen. Nach derzeitigem Stand soll dies für die Überbrückungshilfe III und III Plus allerdings nicht vorgesehen sein. Aufgrund dessen haben wir gegenüber dem BMWi auch eine Verlängerung der Änderungsantragsfrist für die Überbrückungshilfe III bis zum 30. November 2021 angeregt.